

Neufassung der Studienordnung für das Fach Sport Master-Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ (M.Ed.)

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG am 26.08.2014 die folgende Neufassung der Studienordnung für das Fach Sport im die Master-Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ beschlossen.

§ 1

Aufgaben der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung für das Fach Sport enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Sport im Sinne der Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehramt an Haupt- und Realschulen“.
- (2) Die Studienordnung legt – in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung – den Inhalt und den Aufbau des Studiums fest und dient als Grundlage für die Planung des Studiums seitens der Studierenden, für die Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots.

§ 2

Umfang, Gliederung und Ziele des Studiums

- (1) Das Fach Sport wird im Umfang von 10 Leistungspunkten (LP) studiert. Diese verteilen sich auf die Module LGHR_Spo01, LGHR_Spo02, die zu studierenden Module für das Lehramt an Grundschulen sind identisch.
- (2) Ziel des Studiums des Faches Sport im Master-Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ ist es, den Studierenden ein vertieftes sportwissenschaftliches Wissen und Können in Theorie und Praxis zu vermitteln. Sie lernen dadurch, Sport und Bewegung theorie- und methodengeleitet zu erfassen und Sportunterricht auf diesem Wege professionell zu gestalten.
- (3) Ziel des Studiums des Faches Sport im Master-Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ ist es, den Studierenden ein vertieftes sportwissenschaftliches Wissen und Können in Theorie und Praxis zu vermitteln. Sie lernen dadurch, Sport und Bewegung theorie- und methodengeleitet zu erfassen und Sportunterricht auf diesem Wege professionell zu gestalten.

§ 3

Prüfungsleistungen / Studienleistungen

- (1) In jedem Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese kann sich als Modulprüfung auf alle im Rahmen des Moduls belegten Lehrveranstaltungen beziehen. Ebenfalls um eine Modulprüfung handelt es sich, wenn die Prüfung sich nur auf eine der im Modul belegten Lehrveranstaltung bezieht und in den anderen zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen bewertete, aber unbenotete Studienleistungen gefordert werden. Bei mehreren, an verschiedene Veranstaltungen gebundene Prüfungsleistungen handelt es sich um Modulteilprüfungen. Die Modulnote errechnet sich als mit den Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der entsprechenden Teilnoten.

(2) Ob für ein Modul eine Modulprüfung oder Modulteilprüfungen vorgesehen sind, ist den Modulhandbüchern zu entnehmen.

(3) Im Fach Sport sind in der Regel folgende Prüfungsleistungen vorgesehen:

1. Klausur (60 min)
2. Präsentation (30 min/Pers)
3. mündl. Prüfung (20 min/Pers)
4. Hausarbeit (8-12 Textseiten/Pers)
5. Praktische Testate
6. Portfolio

(4) Als Studienleistungen können gefordert werden:

1. Impulsreferate/Kurzvorträge (10 min)
2. Protokolle (2-3 Textseiten)
3. praktische Testate
4. theoretische Testate
5. Moderation einer Fachdiskussion

(5) Die konkrete Zuordnung der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt bei Modulprüfungen durch den Modulbeauftragten oder die Modulbeauftragte, bei Modulteilprüfungen durch den Anbieter bzw. die Anbieterin der entsprechenden Lehrveranstaltung. Die Bekanntgabe der zu erbringenden Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen erfolgt entweder im Vorlesungsverzeichnis oder gesondert zu Beginn der Vorlesungszeit.

§ 4 Studienberatung

Studienberatung ist ein integraler Bestandteil des Studienganges. Alle im Fach Sport hauptamtlich Lehrenden bieten Studienberatung an, insbesondere durch regelmäßige Sprechstunden. Allen Studierenden wird empfohlen, diese Sprechstunde nicht nur zur Vorbereitung von Prüfungen, sondern auch für die Planung des eigenen Studiums und insbesondere für alle fachlichen Probleme und Fragen ihres Studiums zu nutzen.

§ 5 Modulhandbuch, Modellstudienpläne

(1) Eine ausführliche Beschreibung aller Module liefert das Modulhandbuch (Anlage 1).

(2) Zur Orientierung sind in Anlage 2 Modellstudienpläne zusammengestellt.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkräfttreten / Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 ihr Studium an der Universität Hildesheim aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Fach Sport in der Fassung vom 21.06.2010 unter Beachtung der Übergangsbestimmungen nach Absatz 2 außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Fach Sport vor dem 01.10.2014 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der jeweils für sie am 30.09.2014 geltenden Studienordnung gemäß den Regelungen der entsprechenden Prüfungsordnung zu den Übergangsbestimmungen fort.

Anlage 1 – Modulhandbuch	
Modultitel* Sportwissenschaftliche Vertiefung	
Modulnummer*	LGHR_Spo01
ModulleiterIn	Prof. Dr. Peter Frei; Prof. Dr. Thomas Heinen
Kompetenz- und Lernziele	Die Studierenden vertiefen ihr Wissen und ihre Kompetenzen in wählbaren sporttheoretischen und/oder sportpraktischen Domänen der Sportwissenschaft. Sie sind in der Lage, komplexe Handlungskontexte des Sports zu durchdringen und sich entsprechend kritisch zu positionieren. Sie beziehen die Wissensbestände aus aktuellen, auch internationalen Fachpublikationen.
Verwendbarkeit des Moduls*	Studiengänge LG / LHR
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul*	Pflichtmodul, zu belegen sind zwei der drei Teilmodule
Lehr- und Lernformen	TM1: Erziehungs- und Sozialwissenschaften des Sports (S) 3 LP TM2: Biowissenschaften des Sports (S) 3 LP TM3: Sportpraktische Vertiefung (S) 3 LP
Lehrinhalte	TM1: Vertieftes Wissen über erziehungs- und sozialwissenschaftliche Zusammenhänge im Sport und in der Bewegungskultur TM2: Vertieftes Wissen über biowissenschaftliche Zusammenhänge im Sport und in der Bewegungskultur TM3: Vertieftes sportpraktisches Können und Wissen
Zugangsvoraussetzungen*	keine
Anzahl der Leistungspunkte*	6 LP
Workload getrennt nach Präsenzstudium und Selbststudium)*	6 SWS 180 h Präsenz: 45 h Selbstst.: 135 h
Dauer in Semestern	1-2 Semester
Häufigkeit des Angebots	TM1: jedes Semester TM2: jedes Semester TM3: jedes 2. Semester
Empfohlenes	TM1: 1.-3. Semester TM2: 1.-3. Semester TM3: 1.-3. Semester
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung*	keine
Prüfungsleistungen (Art, Umfang)*	3 Modulteilprüfungen <ul style="list-style-type: none"> • TM1/TM2: Klausur (60 Min.) <i>oder</i> Präsentation mit Ausarbeitung (ca. 30 Min./Pers.) <i>oder</i> Hausarbeit / Portfolio (ca. 8-12 Textseiten) <i>oder</i> mündl. Prüfung (max. 20 Min.) nach Vorgabe der jeweiligen Lehrkraft. • TM3: Sportpraktische und/oder sporttheoretische Testate
Studienleistungen (Art und Umfang)*	Impulsreferate/Kurzvorträge und Protokolle, gemäß Vorgabe der jeweiligen Lehrkraft

Anlage 1 – Modulhandbuch	
Modultitel* Sportwissenschaftliche Vertiefung	
Zuständige Ständige Prüfungskommission*	In Abhängigkeit vom gewählten Studiengang: Ständige Prüfungskommission für den Master-Studiengang Lehramt an Grundschulen oder Ständige Prüfungskommission für den Master-Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen

Modultitel* Forschungsbezogene Vertiefung	
Modulnummer*	LGHR_Spo02
ModulleiterIn	Prof. Dr. Peter Frei, Prof. Dr. Thomas Heinen
Kompetenz- und Lernziele	Die Studierenden vertiefen ihre forschungsbezogenen Kompetenzen und Wissensbestände. Sie sind in der Lage Forschungsprozesse methodologisch einzuordnen und können sich kritisch mit unterschiedlichen Forschungsdesigns auseinandersetzen. Sie können selbst Forschungsdesigns z.B. für die Sportunterrichtsforschung entwickeln und kleinere Projekte durchführen und auswerten. Zudem lernen sie, anspruchsvolle Fachliteratur zu Sport und Bewegung auch aus angrenzenden Wissenschaftsdisziplinen gewinnbringend zu rezipieren.
Verwendbarkeit des Moduls*	Studiengänge LG und LHR
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul
Lehr- und Lernformen	TM1: Unterrichtsforschung (S/Pr) 2 LP TM2: Wissenschaftliches Kolloquium 2 LP
Lehrinhalte	TM1: Vertiefung in Methodologie und Methodik der Sportunterrichtsforschung TM2: Rezeption und Diskussion sportwissenschaftlicher Texte und Texte angrenzender Wissenschaftsdisziplinen
Zugangsvoraussetzungen*	keine
Anzahl der Leistungspunkte*	4
Workload getrennt nach Präsenzstudium und Selbststudium)*	4 SWS 120 h Präsenz: 45 h Selbstst.: 75 h
Dauer in Semestern	
Häufigkeit des Angebots	TM1: jedes Semester TM2: jedes Semester
Empfohlenes Studiensemester	TM1: 1.-3. Semester TM2: 3. Semester
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung*	keine
Prüfungsleistungen (Art, Umfang)*	TM1: Modulprüfung Klausur (60 Min.) <i>oder</i> Präsentation mit Ausarbeitung (ca. 30 Min./Pers.) <i>oder</i> Hausarbeit / Portfolio (ca. 8-12 Textseiten) <i>oder</i> mündl. Prüfung (max. 20 Min.) nach Vorgabe der jeweiligen Lehrkraft
Studienleistungen (Art und Umfang)*	TM1: Kurzreferate/Kurzvorträge und/oder Protokolle

Modultitel* Forschungsbezogene Vertiefung	
	TM2: Textarbeit und Diskussionsmoderation oder Kurzvorträge
Zuständige Ständige Prüfungskommission*	In Abhängigkeit vom gewählten Studiengang: Ständige Prüfungskommission für den Master-Studiengang Lehramt an Grundschulen oder Ständige Prüfungskommission für den Master-Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen

Anlage 2 - Modellstudienplan

**Modellhafter Studienverlaufsplan für das Fach Sport in den Master-Studiengängen Lehramt an
Grundschulen und Lehramt an Haupt- und Realschulen**

FSem	Sportwissenschaftliche Vertiefung (2 Teilmodule aus 3)	Forschungsbezogene Vertiefung	SWS	LP
1		TM 1: 1. – 3. Sem.		
2				
3		TM 2		
4				
Summe	4 SWS / 6 LP	4 SWS / 4 LP	8	10